

Kopie
Art. 792 G.G.B.
Exempt du droit de greffe - art. 280,2° G.Reg.

Folionummer : <i>29</i>
Datum der Entscheidung : Entscheid vom : 03-03-2022
Aktenzeichen : 2020/FU/164
Repertorium : 2022/1253

Appellationshof LÜTTICH

Entscheid

der **15. KAMMER**
Familienangelegenheiten

Ausfertigung erteilt an :

Huissier :	Huissier :	Huissier :
Avocat :	Avocat :	Avocat :
Partie :	Partie :	Partie :
Liège, le	Liege, le	Liège, le
Coût :	Coût :	Coût :
CIV :	CIV :	CIV :

Für die
Einregistrierungsbehörde :

Vorgelegt am
Nicht einzutragen

COVER 01-00002590440-0001-0011-01-01-1



IN SACHEN :

[REDACTED], eingetragen im NRN unter der Nummer [REDACTED]
geboren in [REDACTED], handelnd in ihrer Eigenschaft als
gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Tochter [REDACTED], geboren in
[REDACTED], zusammen wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch Ra ROBINET Cédric, Rechtsanwalt aus 4720 KELMIS, Kapellstraße
26

Nach Durchsicht der Sitzungsblätter vom 27. Januar 2022, 24. Februar 2022 und
des heutigen Tages.

NACH BERATUNG :

Nach Durchsicht der Verfahrensakte, insbesondere:

- der gleichlautenden Abschrift des Urteils des Familiengerichts beim Gericht
Erster Instanz Eupen vom 1. Dezember 2020 (A.L. Nr. 20/35/B – Repertorium
Nr. 20/1404);
- des Berufungsantrags, der am 23. Dezember 2020 bei der Kanzlei des
Appellationshofes hinterlegt und eingetragen worden ist;

Nach Einholen der mündlichen Stellungnahme der Frau Generalanwältin Pascale
SCHILS in der Verhandlung vom 27. Januar 2022.

Sachverhalt und bisheriges Verfahren

Die Berufungsklägerin ist syrische Staatsbürgerin und die Mutter von [REDACTED]
[REDACTED] geboren in ST. VITH [REDACTED].

Die Geburtsurkunde vermerkt keinen Vater (Aktenstück 1 der Berufungsklägerin).
Die Berufungsklägerin gibt an, dass es sich bei dem Vater des Kindes um ihren
Ehemann, den syrischen Staatsbürger [REDACTED] handelt, jedoch die



syrische Heiratsurkunde zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht in das Nationalregister übertragen gewesen sei.

Sowohl die Berufungsklägerin als auch der Kindesvater verfügen aufgrund eines gewährten subsidiären Schutzstatus über einen ordnungsgemäßen Aufenthaltstitel in Belgien.

Die Staatsangehörigkeit von [REDACTED] wird durch die belgischen Behörden als unbestimmt angegeben.

Mit einem am 6. März 2020 hinterlegten Antrag hat die Berufungsklägerin das Vordergericht befasst, und hauptsächlich beantragt, das gerichtlich festgestellt wird, dass [REDACTED] eine belgische Staatsbürgerin ist, und hilfsweise um die Anerkennung der Rechtstellung einer Staatenlosen ersucht.

In der angefochtenen Entscheidung hat das Vordergericht den Antrag für zulässig erklärt, jedoch als unbegründet abgewiesen.

In der Berufungsinstanz wiederholt die Berufungsklägerin ihre erstinstanzlichen Anträge und beantragt, dass die angefochtene Entscheidung aufgehoben wird, und hauptsächlich festgestellt wird, dass [REDACTED] Belgierin ist und hilfsweise festgestellt wird, dass das Mädchen staatenlos ist.

Beurteilung

Zum Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung

Mittels eines am 31. Januar 2022 bei der Kanzlei des Appellationshofs Lüttich eingegangenen Antrags hat die Berufungsklägerin die Wiedereröffnung der Verhandlung beantragt, mit dem Argument, dass sie nach der Sitzung erfahren habe, dass die Generalstaatsanwaltschaft die zeitliche Unzulässigkeit der Berufung aufgeworfen habe und dieses Argument neue rechtliche Fragen aufwerfen würde.

In Anwendung von Artikel 772 des Gerichtsgesetzbuches kann eine Partei, wenn sie während der Beratung ein neues und wesentliches Schriftstück oder einen neuen und wesentlichen Sachverhalt entdeckt, die Wiedereröffnung der Verhandlung beantragen, solange das Urteil noch nicht verkündet worden ist.

Das Gericht entscheidet in Anwendung von Artikel 773 des Gerichtsgesetzbuches nach Aktenlage.

Ein Sachverhalt kann nur als neu angesehen werden, wenn eine Partei zum Zeitpunkt der Verhandlung keine Kenntnis von diesem Sachverhalt hat oder haben



konnte. In vorliegendem Fall war die Frage der Zulässigkeit der Berufung bereits anlässlich der Verhandlung vom 27. Januar 2022 aufgeworfen und diskutiert worden, sodass es sich nicht um einen neuen Sachverhalt im Sinne von Artikel 772 des Gerichtsgesetzbuches handelt.

Der Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung ist daher als unbegründet abzuweisen.

Zur Zulässigkeit der Berufung

Im Verhandlungstermin vom 27. Januar 2022 hat die Generalstaatsanwaltschaft die Zulässigkeit der Berufung mit der Feststellung gerügt, dass der Berufungsantrag vom 23. Dezember 2020 nicht binnen der unter Artikel 15, § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgegebenen Frist von fünfzehn Tagen nach Notifizierung der angefochtenen Entscheidung hinterlegt worden sei.

Die angefochtene Entscheidung vom 1. Dezember 2020 ist der Berufungsklägerin mit Schreiben vom 2. Dezember 2020, dass der Berufungsklägerin am 4. Dezember 2020 ausgehändigt wurde, notifiziert worden.

Artikel 15, § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit betrifft das Verfahren zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeitserklärung.

Die Berufungsklägerin fußt ihren hauptsächlichen Antrag jedoch auf Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, der die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt in Belgien betrifft.

Für dieses Verfahren, das durch einen einseitigen Antrag eingeleitet wurde, enthält das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit keine besonderen Bestimmungen über die Berufungsfrist und den Zeitpunkt des Beginns der Berufung, so auf das Allgemeinrecht zurückgegriffen werden muss.

Artikel 1031 des Gerichtsgesetzbuches besagt, dass die Berufung gegen eine Entscheidung auf einseitigen Antrag innerhalb eines Monats ab der Notifizierung durch eine Antragschrift, gemäß Artikel 1026 des Gerichtsgesetzbuchs, eingelegt werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist die durch Antrag vom 23. Dezember 2020 eingelegte Berufung zulässig.



Zur Zulässigkeit des ursprünglichen Antrags

Zu Recht hat das Vordergericht den Antrag der Berufungsklägerin für zulässig erklärt. Jedoch ergibt sich die Zuständigkeit des Familiengerichts nicht aus dem zwischenzeitlich aufgehobenen Artikel 569, 1° des Gerichtsgesetzbuches, sondern aus Artikel 572bis des Gerichtsgesetzbuches, laut dem das Familiengericht über Klagen mit Bezug auf den Personenstand, „einschließlich Klagen mit Bezug auf die belgische Staatsangehörigkeit und die Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen“, erkennt.

Zur beantragten Zuerkennung der belgischen Staatsbürgerschaft

Artikel 10, Absatz 1, des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

Belgier ist das Kind, das in Belgien geboren ist und zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Alter von achtzehn Jahren oder vor der Mündigkeitserklärung vor diesem Alter staatenlos wäre, wenn es diese Staatsangehörigkeit nicht besäße.

Artikel 10, Absatz 2 präzisiert:

Absatz 1 ist jedoch nicht anwendbar, wenn das Kind eine andere Staatsangehörigkeit erlangen kann, wenn sein oder seine gesetzlichen Vertreter Verwaltungsschritte bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Landes seiner Eltern oder eines seiner Elternteile unternehmen.

Absatz 2 wurde durch Artikel 380 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 in Artikel 10 eingefügt, um eine breite Anwendungsmöglichkeit der Bestimmung auszuschließen, da die Staatenlosigkeit des Kindes auch die Folge einer - gegebenenfalls absichtlichen - Nachlässigkeit seiner Eltern sein konnte, die es versäumten, bei den Behörden ihres Herkunftslandes administrative Schritte zu unternehmen.

Eltern, die sich häufig illegal oder in prekären Verhältnissen im Land aufhielten, konnten sich nämlich weigern, ihr in Belgien geborenes Kind bei ihren diplomatischen oder konsularischen Behörden eintragen zu lassen, was in einigen Ländern eine notwendige Voraussetzung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit dieses Landes ist, und dann die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit für ihr staatenloses Kind auf Grundlage von Artikel 10 beantragten, um schließlich zu versuchen, auf Grundlage der belgischen Staatsangehörigkeit ihres Kindes ein Aufenthaltsrecht für sich selbst zu erlangen (vgl. Ch.-L. CLOSSET und B. RENAULD, *Traité de la nationalité belge*, Larcier 2015, S. 186).



Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt weiter:

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vorausgesetzt, dass das neugeborene Kind, das in Belgien gefunden wird, in Belgien geboren ist.

Das Kind, dem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund des vorliegenden Artikels zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, solange nicht bewiesen wird, bevor es achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, dass es eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Es ist demnach möglich, die belgische Staatsangehörigkeit *jure soli*, d. h. aufgrund der Geburt auf belgischem Staatsgebiet, zu erhalten. Das erste Ziel dieser Art der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit ist es, Fälle von Staatenlosigkeit zu vermeiden. Es soll nicht vorkommen, dass Personen, die auf belgischem Staatsgebiet geboren wurden, keine Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch mit der Einschränkung aus Artikel 10, Absatz 2. Es ist nicht erforderlich, dass die Verwaltungsschritte durchgeführt wurden. Es reicht aus, dass der Behördengang möglich war.

Es ist unstrittig, dass [REDACTED] in Belgien geboren wurde, ihre Eltern die syrische Staatsbürgerschaft haben, und ihre Staatsbürgerschaft bisher als „unbestimmt“ gilt.

Die Berufungsklägerin führt hauptsächlich an, dass das Gesetz über die syrische Staatsbürgerschaft vorsieht, dass ein Kind die syrische Staatsbürgerschaft seines Vaters erhalten kann, und nur dann die syrische Staatsbürgerschaft der Mutter erhält, wenn die Vaterschaft nicht bekannt ist, und das Kind in Syrien geboren wurde.

Der Erhalt der syrischen Staatsbürgerschaft setze verschiedene administrative Formalitäten voraus, die aufgrund des Bürgerkrieges nur schwer zu erfüllen seien. Da Vater und Mutter der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, könne nicht von ihnen verlangt werden, mit der syrischen Botschaft Kontakt aufzunehmen.

Zudem sei in der Geburtsurkunde kein Vater vermerkt. Hierfür sei es erforderlich, die Heiratsurkunde legalisieren zu lassen, was jedoch nicht möglich sei.

Im Rahmen der parlamentarischen Diskussionen, die zur Einführung von Artikel 10, Absatz 2, geführt wurden, wurde vermerkt:

Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wird abgeändert, um zu präzisieren, dass diese Bestimmung nicht Anwendung findet, wenn das Kind die Staatsangehörigkeit seiner Eltern erhalten kann mittels einer



Verwaltungsformalität, wie die Eintragung in ein Register bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslandes.

Infolge des Gutachtens des Staatsrates ist hervorzuheben, dass die vorstehend erläuterte Ausnahme sich natürlich nicht auf den Fall von Kindern bezieht, deren Eltern oder Elternteil offiziell als Flüchtling im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anerkannt worden sind. Diesen Personen ist es nämlich selbstverständlich aufgrund ihres spezifischen Statuts nicht möglich, bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslandes die erforderlichen Verwaltungsschritte zu unternehmen, damit ihrem Kind ihre Staatsangehörigkeit verliehen wird. Dies kann gegebenenfalls auch für Kinder von Anspruchsberechtigten auf subsidiären Schutz gelten » (Parl. Dok., Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, SS. 249-250).

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Entscheid Nr. 73/2008 vom 24. April 2008 festgehalten:

„B.8.5. Außerdem bildet Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eine Ausnahme zu der in Absatz 1 desselben Artikels enthaltenen grundsätzlichen Regel und ist aus diesem Grunde einschränkend auszulegen, wobei die in B.8.3 in Erinnerung gerufene Zielsetzung des Gesetzgebers in gebührender Weise zu beachten ist. So findet diese Bestimmung nicht Anwendung, wenn es den Eltern des Kindes unmöglich ist, sich an die diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslandes zu wenden. Dies ist insbesondere der Fall bei Eltern, die im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Flüchtlinge anerkannt worden sind (Parl. Dok., Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, SS. 249-250).“

In einem Rundschreiben der Justizministerin vom 25. Mai 2007 über die Abänderungen des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird zu Artikel 10, Abs. 2 erklärt (freie Übersetzung durch den Gerichtshof):

„Selbstverständlich gilt diese Regel nicht unter Umständen, in denen es den Eltern absolut unmöglich ist, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihrem Kind die eigene Staatsangehörigkeit zu verleihen.

Als Beispiele seien genannt:

- Die Eltern eines in Belgien geborenen Kindes, die einen Asylantrag gestellt haben, um als Flüchtling im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern anerkannt zu werden, oder einen Antrag auf subsidiären Schutz im



Sinne des genannten Gesetzes stellen, müssen von der Verpflichtung befreit werden, ihr Kind bei den diplomatischen Behörden in Belgien anzumelden, solange das eingeleitete Verfahren - das notwendigerweise den fehlenden Kontakt zu den Behörden ihres Herkunftslandes beinhaltet - noch läuft. Dasselbe gilt erst recht für offiziell als Flüchtlinge anerkannte Personen und Personen mit subsidiärem Schutz.“

Aus diesen Feststellungen geht hervor, dass die Justizministerin in dem Rundschreiben vom 25. Mai 2007 einerseits Personen mit subsidiärem Schutz ausdrücklich erwähnt, andererseits auf eine „absolute Unmöglichkeit“ verweist, um die notwendigen Verwaltungsschritte zu unternehmen.

In Verbindung mit anerkannten Flüchtlingen ist aufgrund der Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs, der parlamentarischen Diskussionen und den Erläuterungen im Rundschreiben vom 25. Mai 2007 die Lage eindeutig.

In Verbindung mit dem subsidiären Schutzstatus wurde bei den parlamentarischen Diskussionen nuanciert, dass die Ausnahmeregeln von der Durchführung von Verwaltungsschritten bei den diplomatischen Vertretungen „gegebenenfalls“ für Kinder von Anspruchsberechtigten auf subsidiären Schutz gelten.

Dies erscheint nachvollziehbar, da mit der Gewährung des subsidiären Schutzstatus nicht automatisch eine Unmöglichkeit einhergeht, mit den Behörden des Heimatlandes in Kontakt zu treten.

Der Berufungsklägerin und dem Kindesvater wurde die Rechtsstellung als Flüchtling verweigert, mit der Feststellung, dass keine begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugungen besteht.

Artikel 48/4, §1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern sieht vor, dass der subsidiäre Schutzstatus einem Ausländer zuerkannt wird, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9ter fällt, „für den aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 2 zu erleiden, und der unter Berücksichtigung der Gefahr den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will, sofern er nicht von den in Artikel 55/4 erwähnten Ausschlussklauseln betroffen ist.“

Artikel 48/4, § 2 definiert als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (a) oder Folter oder unmenschliche oder



erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland (b).

Bei diesen Hypothesen ist nachvollziehbar, dass von den Betroffenen eine Kontaktaufnahme mit den diplomatischen Vertretungen ihres Landes nicht erwartet werden kann.

Der Berufungsklägerin und dem Kindesvater wurde jedoch der subsidiäre Schutzstatus aufgrund des unter Punkt c vorgesehenen ernsthaften Schadens einer „*ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts*“ gewährt.

Dieser Umstand macht nicht automatisch eine Kontaktaufnahme mit den diplomatischen Vertretungen des Heimatlandes unmöglich. Diese Kontaktaufnahme hat auch keine nachteilige Auswirkung auf den gewährten subsidiären Schutzstatus.

In einer Informationsbroschüre zum subsidiären Schutzstatus weist das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose ausdrücklich darauf hin, dass die ausländischen Bürger, die in den Genuss des subsidiären Schutzstatus gekommen sind, für standesamtliche Urkunden die Botschaft ihres Heimatlandes kontaktieren müssen (vgl. https://www.cgra.be/sites/default/files/brochures/brochure_la-protection-subsidiaire_fr_0.pdf).

Vor diesem Hintergrund zwingt sich eine Wiedereröffnung der Verhandlung auf, damit die Berufungsklägerin und gegebenenfalls der Kindesvater Kontakt mit der syrischen Botschaft in Brüssel aufnehmen, um syrische Ausweisdokumente mit einer Bestätigung der syrischen Staatsbürgerschaft für das Kind Elen JOKHADAR zu erhalten.

In diesem Zusammenhang erscheint eine Legalisierung der Heiratsurkunde nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass die syrischen Behörden syrische Dokumente akzeptieren. Darüber hinaus ist eine Legalisierung (in vorliegendem Fall offenbar in Beirut/Libanon vorzunehmen) nicht als absolute Unmöglichkeit anzusehen, da die Berufungsklägerin nicht belegt, dass es ihr beispielsweise nicht möglich ist, spezifische Dienstleister in Beirut zu beauftragen. Auch für die Personen, die über den subsidiären Schutzstatus verfügen, sind Reisen in ein Drittland nach Angaben in der vorgenannten Informationsbroschüre des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose prinzipiell möglich.

Zudem wird die Generalstaatsanwaltschaft ihrerseits darum ersucht, Kontakt mit den syrischen Behörden aufzunehmen, um den Gerichtshof darüber aufzuklären,



ob [REDACTED] über die syrische Botschaft die syrische Staatsbürgerschaft erhalten kann, bzw. welche konkreten Schritte zu unternehmen sind.

Wenn die von den Eltern bei ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unternommenen Schritte nicht dazu geführt haben, dass ihrem Kind die Staatsangehörigkeit verliehen wird, beweist dies, dass das Kind nicht durch einen Verwaltungsschritt eine andere Staatsangehörigkeit erhalten kann, was zur Folge haben würde, dass ihm die belgische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 10 zuerkannt wird (vgl. Ch.-L. CLOSSET und B. RENAULD, *Traité de la nationalité belge*, Larcier 2015, S. 188).

AUS DIESEN GRÜNDEN,

Nach Durchsicht des Artikels 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935,

ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF NACH STREITIGER VERHANDLUNG WIE FOLGT:

Der Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung ist unbegründet.

Die Berufung ist zulässig.

Für die weitere Beurteilung wird eine Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet,

- um es der Berufungsklägerin zu ermöglichen, Kontakt mit der syrischen Botschaft in Belgien aufzunehmen und gegebenenfalls den Nachweis zu führen, dass es ihr absolut unmöglich ist, die syrische Staatsbürgerschaft für ihre Tochter [REDACTED] zu erhalten.
- Die Generalstaatsanwaltschaft wird ersucht, Kontakt mit den syrischen Behörden aufzunehmen, um den Gerichtshof darüber aufzuklären, welche konkreten Schritte durch die Berufungsklägerin vorzunehmen sind, um die syrische Staatsbürgerschaft für ihre Tochter [REDACTED] zu erhalten.

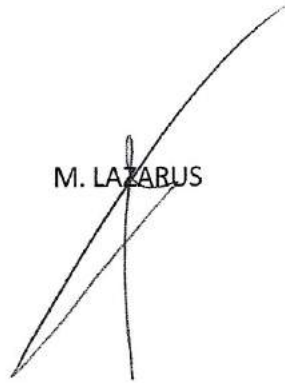
Die Angelegenheit wird hierfür auf **Donnerstag, den 16. Juni 2022 um 14 Uhr** anberaumt, für eine Verhandlungsdauer von 20 Minuten.

Alle weiteren Entscheidungen werden vorbehalten.



Nach Beratung durch die **15. Kammer** des Appellationshofes Lüttich, in welcher der Gerichtsrat als Kammervorsitzender **Marc LAZARUS** tagte, wird in der öffentlichen Sitzung vom **03. März 2022**, der Entscheid durch **Marc LAZARUS** Gerichtsrat als Kammervorsitzender, unter Mitwirkung von **Vanessa SCHMIDT**, delegierter Greffier, verkündet.

M. LAZARUS



V. SCHMIDT

